



Merck KGaA · Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts – BT – Drs 17/11127 –

I. Zu den Zielen und Inhalten des Gesetzes

1. Ist eine Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts erforderlich?

Die Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts ist dringend erforderlich. Die bestehenden Regelungen im Güter-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland werden den heutigen Anforderungen der Unternehmen an klare, verständliche und in den Unternehmen umsetzbare Abläufe, Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Klarheit der bestehenden Verpflichtungen nicht mehr gerecht.

Deutschland war in den letzten Jahren Weltmeister im Warenexport. 2009 hat China Deutschland überholen können, zumal in Deutschland der Export krisenbedingt deutlich zurückging. 2010 hat sich der Export wieder erholt, der deutsche Industrieexport war der Motor im Aufschwung der deutschen Wirtschaft. Deutschlands Waren sind gefragt: Die Ausfuhren wachsen seit Jahren dynamisch. Die deutschen Exporte haben sich von 1997 bis 2008 mehr als verdoppelt. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass das veraltete Außenwirtschaftsgesetz in Deutschland nun modernisiert wird um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Das Außenwirtschaftsgesetz regelt die Rahmenbedingungen unter denen sämtlicher Warenverkehr mit dem Ausland in Deutschland zu erfolgen hat soweit diese nicht bereits im Europarecht wie Zollkodex oder der EU Dual-Use-Verordnung geregelt sind. Das Zusammenspiel zwischen diesen beiden Rechtsräumen ist im heutigen Außenwirtschaftsrecht nur noch für Rechtsexperten erkennbar und nachvollziehbar. In der Unternehmenspraxis ist die Vielzahl der Verweise auf andere Rechtstexte nicht mehr handhabbar. Als Beispiel seien die Güterlisten der EU Dual-Use Verordnung und die deutsche Ausfuhrliste als Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung genannt. Die derzeitigen Legaldefinitionen wichtiger Begrifflichkeiten sind teilweise unverständlich und decken sich nicht mit den Definitionen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften insbesondere der direkt anzuwendenden Verordnungen der Europäischen Union.

2. Wird mit dem Gesetzgebungsvorhaben die Vorgabe des Koalitionsvertrags erreicht, das Außenwirtschaftsrecht zu entschlacken und übersichtlicher zu gestalten?

Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach · 64271 Darmstadt
Tel. +49 6151 72-0
Fax +49 6151 72-2000
www.merck.de

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Krebs

Geschäftsleitung
und persönlich haftende Gesellschafter:
Karl-Ludwig Kley (Vorsitzender),
Michael Becker, Kai Beckmann, Stefan Oschmann,
Bernd Reckmann, Matthias Zachert

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Forderung, das Außenwirtschaftsgesetz übersichtlicher zu gestalten und die gesetzlichen Bestimmungen lesbarer zu machen. Allein die Reduzierung der Paragrafenanzahl von zurzeit 50 auf 28 verdeutlicht, dass dies mit dem Entwurf gelungen ist. Durch neue, zeitgemäße Begriffsdefinitionen, die jetzt mit den europarechtlichen Festlegungen übereinstimmen, wird für die beteiligten Firmen im Außenhandel mehr Rechtssicherheit erzeugt. Daneben wird die Übersichtlichkeit durch Streichung überflüssig gewordener Regelungen sowie durch die Schaffung dynamischer Verweise auf EU-Recht deutlich vereinfacht. So wird zum Beispiel die Veröffentlichungen von Ratsbeschlüssen im Bundesanzeiger zur Manifestierung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 6 Nr. 3b AWG a.F. überflüssig. Diese Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sowie in den Dienstabweisungen der Bundesfinanzverwaltung haben in dem Unternehmen immer wieder einen Mehraufwand für die sorgfältige Rechtsverfolgung erfordert.

Durch die Anpassung der Begrifflichkeiten an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch, wird Akzeptanz für die gesetzlichen Regelungen in den Unternehmen erhöht. Begriffe wie Gebietsansässiger, Wirtschaftsgebiet oder fremdes Wirtschaftsgebiet sind nur für Experten nachvollziehbar. Der Prüfungsgegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen war bisher als Prüfung des ‚Warenverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten‘ bezeichnet. Mit der Neufassung des AWG wird der Prüfungsgegenstand in Zukunft ‚Prüfung der Ausfuhren‘ lauten. Dies ist dann in den Unternehmen eher nachvollziehbar, um was es bei der behördlichen Anordnung geht.

4. Führt das Gesetzgebungsverfahren nach Ihrer Einschätzung zu einer Entlastung der deutschen Wirtschaft. Wenn ja, worin besteht diese?

II. Zur Angleichung an das Europäische Recht

2. Wie beurteilen Sie das Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zu den nationalen Außenwirtschaftsgesetzen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union? Die kann aus Sicht der Merck KGaA nicht beurteilt werden. Da wir lediglich Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland tätigen, sind uns die einzelstaatlichen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen anderer Mitgliedstaaten nicht bekannt. Da der vorliegende Entwurf aber Europarecht vollumfänglich berücksichtigt und bestehende Redundanzen beseitigt, unterstellen wir, dass hier ein Level-Playing-Field im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten erzeugt wird.

III. Zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldbewehrungen

Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach · 64271 Darmstadt
Tel. +49 6151 72-0
Fax +49 6151 72-2000
www.merck.de

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Krebs

Geschäftsleitung
und persönlich haftende Gesellschafter:
Karl-Ludwig Kley (Vorsitzender),
Michael Becker, Kai Beckmann, Stefan Oschmann,
Bernd Reckmann, Matthias Zachert

c) Wie beurteilen Sie die Neuordnung der Bußgeldbewehrungen? Können fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften des AWG und der AWW auch nach dem Gesetzgebungsvorschlag angemessen sanktioniert werden?

Die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften wird dem verantwortungsbewussten Umgang der Unternehmen mit der Rechtsmaterie gerecht. Die klarere Ausrichtung der Straf- und Bußgeldbewehrung am Grad der Vorwerfbarkeit ist zu begrüßen. Dadurch wird eine Kriminalisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern importierender und exportierender Unternehmen, wenn sie sich rechtskonform verhalten wollen, ihnen aber versehentlich Arbeitsfehler unterlaufen.

Der im Entwurf vorgesehene Umfang der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 19 Abs. 6 AWG n.F.) mit einem Höchststrafen von 500.000 bzw. 36.000 EUR stellt einen Sanktionierungsumfang dar, der auch Arbeitsfehler empfindlich und spürbar für Unternehmen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sanktioniert. Die Komplexität der Exportkontrollvorschriften und Einbindung dieser Regelungen in das betriebliche Geschehen erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis und Hingabe für ein rechtskonformes Handeln. Arbeitsfehler sind bei der Sachbearbeitung im Außenhandel auf Grund des großen Detaillierungsgrad nicht auszuschließen. Dem werden die Neuregelungen gerecht. Die schärfere Sanktionierung vorsätzlicher Verstöße ist aus Sicht rechtschaffender Unternehmen zu begrüßen.

IV. Zu weiteren möglichen Inhalten des Gesetzgebungsvorhabens

2. und 3.

Dies kann aus Sicht der Merck KGaA nicht beantwortet werden, da sich die Fragestellung auf Exporteure von Militärtechnologie und Militärgütern bezieht. Unser Produktsortiment enthält lediglich genehmigungspflichtige Waren, die unter der Begrifflichkeit Dual-Use zu subsumieren sind.

Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach · 64271 Darmstadt
Tel. +49 6151 72-0
Fax +49 6151 72-2000
www.merck.de

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Krebs

Geschäftsleitung
und persönlich haftende Gesellschafter:
Karl-Ludwig Kley (Vorsitzender),
Michael Becker, Kai Beckmann, Stefan Oschmann,
Bernd Reckmann, Matthias Zachert

Zusammenfassung:

Nationale und internationale Gesetze beschränken oder verbieten die Einfuhr, die Ausfuhr und den Binnenhandel mit Waren, Technologien und Dienstleistungen, den Gebrauch bestimmter Produkte sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr. Diese Beschränkungen und Verbote können in den Produkteigenschaften, dem Ursprungs- oder Bestimmungsland oder aber auch in der Person des Geschäftspartners begründet sein. Verstöße gegen Handels- und Produktionskontrollen haben insbesondere für global aufgestellte Unternehmen ernst zu nehmende Folgen. Bußgelder mit erheblicher wirtschaftlicher Auswirkung, strafrechtliche Maßnahmen, der Widerruf behördlicher Genehmigungen und Vergünstigungen und der Ausschluss von Staatsaufträgen sowie der Imageverlust für das Unternehmen könne die Folge sein.

Deshalb ist es von übergeordneter Bedeutung, dass für Unternehmen in Deutschland verständliche Rechtsnormen anzuwenden sind, die der Einbindung der Unternehmen in den internationalen Handel rechtskonform ermöglichen. Außenhandelsaktivitäten erfordern ebenso wie der Binnenhandel umfangreiche praktische Kenntnisse und vorzügliche Prozesse und Verfahren. Der jetzt vorliegende Entwurf wird der Forderung der Industrie nach einer einfacheren und übersichtlicheren Gestaltung des Außenwirtschaftsrechts gerecht. Insbesondere die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften wird dem verantwortungsbewussten Umgang der Unternehmen mit der Rechtsmaterie gerecht. Die klarere Ausrichtung der Straf- und Bußgeldbewehrung am Grad der Vorwerfbarkeit ist zu begrüßen. Dadurch wird eine Kriminalisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern importierender und exportierender Unternehmen, wenn sie sich rechtskonform verhalten wollen, ihnen aber versehentlich Arbeitsfehler unterlaufen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Änderung der Gesetzgebungskompetenz in Rahmen der europäischen Sicherheits- und Außenpolitik. Die Formulierungen im Außenwirtschaftsrecht erlangen somit Konformität mit dem Europarecht.

Karlheinz Schnägelberger

Merck KGaA

Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach · 64271 Darmstadt
Tel. +49 6151 72-0
Fax +49 6151 72-2000
www.merck.de

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Krebs

Geschäftsleitung
und persönlich haftende Gesellschafter:
Karl-Ludwig Kley (Vorsitzender),
Michael Becker, Kai Beckmann, Stefan Oschmann,
Bernd Reckmann, Matthias Zachert